

CSRD / ESRS / VSME Update

Webinar mit Prof. Dr. Christian Fink (Hochschule RheinMain) & EWR Climate Connection

28.01.2026

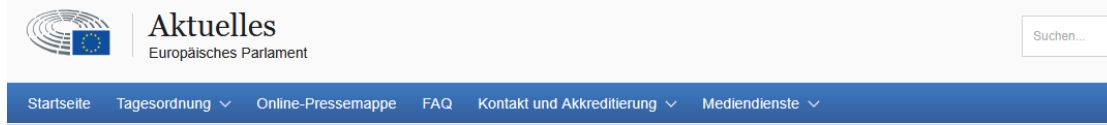


**CLIMATE
CONNECTION**

Agenda

1. Anwendungsbereich der CSRD n.F.
2. Umsetzung des Value Chain Cap
3. Sonstige CSRD-Anpassungen
4. CSRD-Umsetzung in Deutschland
5. Kurzüberblick ESRS-Überarbeitung
6. Freiwillige VSME-Berichterstattung





Einfachere Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflicht für Unternehmen

Pressemittteilung | [PLENARTAGUNG](#) | [JURI](#) | 16-12-2025 - 13:32



- Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten und einem Nettjahresumsatz von mehr als 450 Mio. EUR müssen Nachhaltigkeitsberichte erstellen
- Kleinere Unternehmen mit weniger als 1 000 Beschäftigten werden davor geschützt, dass die Verantwortung für Berichte auf sie abgewälzt wird
- Nur Großkonzerne mit mehr als 5 000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mrd. EUR müssen Sorgfaltspflicht erfüllen
- Vorschriften für die Sorgfaltspflicht gelten ab Juli 2029

Am Dienstag nahm das Parlament die Einigung mit den EU-Staaten zu aktualisierten Vorschriften für Nachhaltigkeitsberichte und die Sorgfaltspflicht für Unternehmen an.

Die überarbeiteten Vorschriften gelten für weniger Unternehmen, sie schränken einige Verpflichtungen für die Unternehmen ein und stärken dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der EU.

Einfachere Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nur Unternehmen aus der EU mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mehr als 450 Mio. EUR müssen den Berichtspflichten im [Sozial- und Umweltbereich](#) nachkommen. Die Vorschriften gelten auch für Unternehmen aus Drittstaaten, die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR erzielen, sowie für ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die in der EU einen Umsatz von mehr als 200 Mio. EUR erzielen.

Weitere Informationen

- > [Den angenommenen Text finden Sie hier \(unter folgendem Datum: 16.12.2025\)](#)
- > [Pressekonferenz mit dem Berichtersteller vom 16.12.2025](#)
- > [Merkblatt zu den Verfahrensschritten](#)
- > [Legislativfahrplan](#)

- 26.02.2025: Veröffentlichung der Omnibus-I-Vorschläge der EU-Kommission
- 14.04.2025: Verabschiedung der „Stop-the-Clock“-Richtlinie (EU) 2025/794
- 23.06.2025: Ministerrat einigt sich auf Standpunkt zu den Substance Proposals
- 04.07.2025: Verabschiedung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/73 zur Taxonomieberichterstattung
- 13.11.2025: EU-Parlament einigt sich auf Standpunkt des Ministerrats zu den Substance Proposals
- 09.12.2025: Vorläufige Einigung von EU-Parlament und Ministerrat auf finale Textversion
- 10.12.2025: Zustimmung des Ministerrats zum Text
- 16.12.2025: Zustimmung des EU-Parlaments zum Text

Änderung des Anwendungsbereichs der CSRD (I)

- Berichtspflicht gilt für:
 - Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften mit > 1.000 Mitarbeitenden und > 450 Mio. EUR Nettoumsatzerlösen im Geschäftsjahr
 - Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit > 1.000 Mitarbeitenden und > 450 Mio. EUR Nettoumsatzerlösen im Geschäftsjahr
 - Mutterunternehmen von Gruppen mit > 1.000 Mitarbeitenden und > 450 Mio. EUR Nettoumsatzerlösen im Geschäftsjahr
- Voraussetzung der „bilanzrechtlich großen“ Gesellschaft ist nicht mehr ausschlaggebend
- Kapitalmarktorientierung ist für die Berichtspflicht weiterhin nicht relevant
- Berichtspflicht gilt ab dem Geschäftsjahr der erstmaligen Schwellenwertüberschreitung
- Kommissionsermächtigung zur Schwellenwertanpassung (inflationsbedingt)

Änderung des Anwendungsbereichs der CSRD (II)

- Drittstaatenregelung wird dahingehend angepasst, dass Berichtspflicht für (Mutter-) Unternehmen greift, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren:
 - mindestens ein EU-Tochterunternehmen mit > 200 Mio. EUR Nettoumsatzerlösen im vorangegangenen Geschäftsjahr besteht, oder
 - mindestens eine EU-Zweigniederlassung mit mehr als 200 Mio. EUR Nettoumsatzerlösen im vorangegangenen Geschäftsjahr besteht, und
 - EU-weite Nettoumsatzerlöse > 450 Mio. EUR erwirtschaftet wurden
- Ist das Drittstaatenunternehmen eine Beteiligungsgesellschaft nach der Definition der Bilanz-RL, gilt die Berichtspflicht nicht

Nicht (mehr) im Anwendungsbereich der CSRD

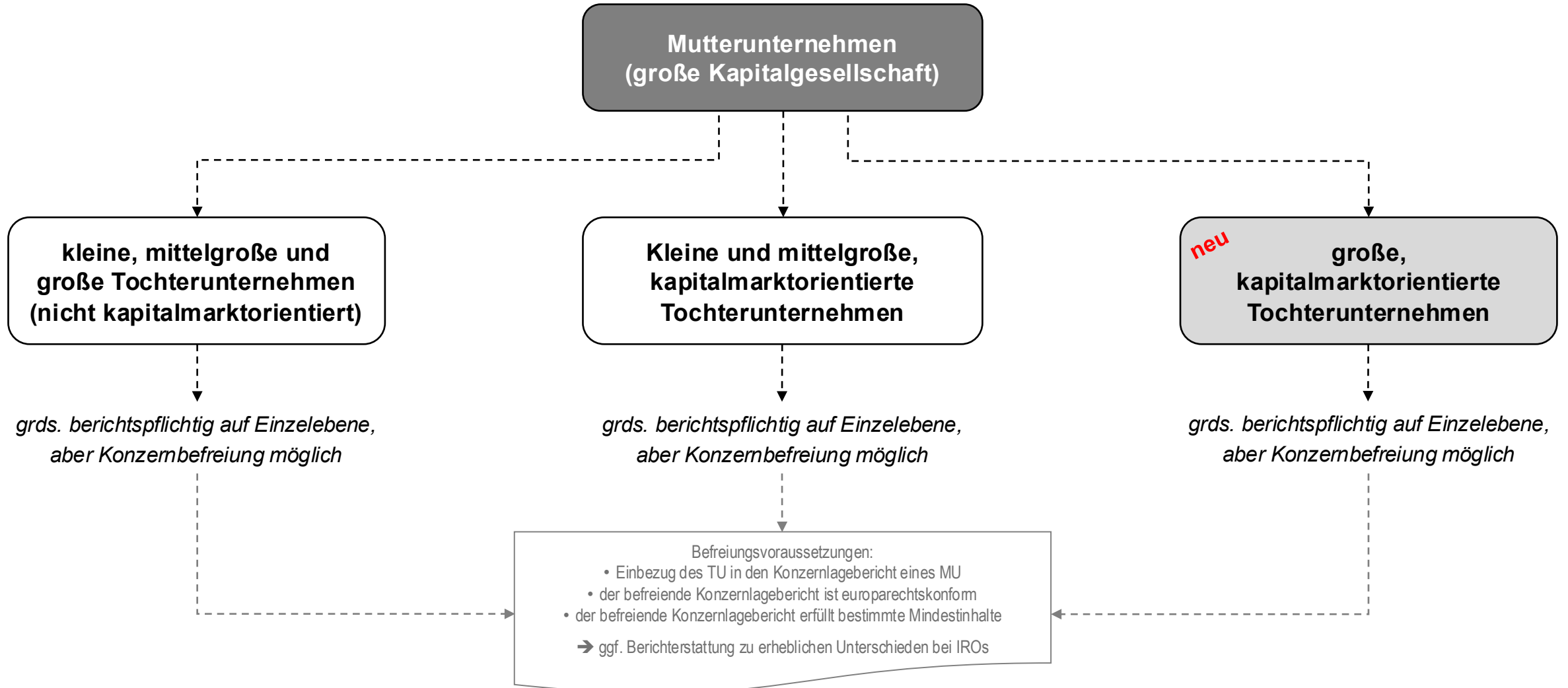
- Nicht mehr im Anwendungsbereich der CSRD sind
 - große Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften, die die „neuen“ Schwellenwerte unterschreiten
 - Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die die „neuen“ Schwellenwerte unterschreiten
 - kapitalmarktorientierte KMUs, firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen, kleine und nichtkomplexe Institute (SNCIs)
 - Drittstaatenunternehmen, die die „neuen“ Schwellenwerte unterschreiten
- Mutterunternehmen, die Beteiligungsgesellschaften gem. Bilanz-RL sind, müssen keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellen

„Beteiligungsgesellschaften“ sind Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter zustehen.

Art. 2 Nr. 15 Bilanz-RL

Ergänzttes Mitgliedstaatenwahlrecht

- Zwar fallen Unternehmen der 1. Welle eigentlich erst ab dem 01.01.2027 nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD, wenn sie die neuen Schwellenwerte unterschreiten
- Zur Verminderung des Aufwands sollen diese aber so schnell wie möglich von den Berichtspflichten befreit werden
- Wahlrecht: Mitgliedstaaten können (Mutter-)Unternehmen, die am Abschlussstichtag Nettoumsatzerlöse ≤ 450 Mio. EUR und durchschnittlich ≤ 1.000 Mitarbeitende während des Geschäftsjahres haben, von der Berichtspflicht zwischen 01.01.2025 und 31.12.2026 ausnehmen
- Unternehmen der 1. Welle, die die neuen Schwellenwerte unterschreiten, können also bei Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechts bereits für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 von der Berichtspflicht befreit werden



Agenda

1. Anwendungsbereich der CSRD n.F.
2. **Umsetzung des Value Chain Cap**
3. Sonstige CSRD-Anpassungen
4. CSRD-Umsetzung in Deutschland
5. Kurzüberblick ESRS-Überarbeitung
6. Freiwillige VSME-Berichterstattung



Value Chain Cap (I)

- Ziel: Begrenzung von „trickle down“ Effekten, die bei Datenabfragen berichtspflichtiger Unternehmen bei nicht berichtspflichtigen Unternehmen in deren Wertschöpfungskette auftreten
- Die Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – die ESRS – sehen keine Angabepflichten vor, die von berichtspflichtigen Unternehmen verlangen würden, dass diese von geschützten Unternehmen Daten abfragen, die über diejenigen hinausgehen, die in den in Art. 29ca Bilanz-RL n.F. genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind
- Wichtig: Begriff des geschützten Unternehmens bezieht sich lediglich auf Unternehmen mit am Abschlussstichtag durchschnittlich ≤ 1.000 Mitarbeitenden, der Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse ist hierbei nicht angesprochen
- Geschützte Unternehmen haben ein Recht, der Bereitstellung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die über die Inhalte des freiwilligen Berichtsstandards hinausgehen, gegenüber dem berichtspflichtigen Unternehmen zu verweigern

„Geschützte Unternehmen“ sind solche, die (a) zum Abschlussstichtag die durchschnittliche Zahl von 1.000 Mitarbeitenden nicht übersteigen und (b) sich in der Wertschöpfungskette eines berichtspflichtigen Unternehmens befinden

Art. 19a Abs. 3 BilanzRL n.F.

Value Chain Cap (II)

- Berichtspflichtige Unternehmen haben geschützte Unternehmen darauf hinzuweisen, ob und ggf. welche Daten über die Inhalte des freiwilligen Berichtsstandards hinaus zusätzlich abgefragt werden; es muss auf das Verweigerungsrecht hingewiesen werden
- Berichtspflichtige Unternehmen erfüllen ihre wertschöpfungskettenbezogenen Berichtspflichten, wenn Daten aus freiwilligem Standard eingeholt wurden oder ggf. Schätzungen vorliegen
- Bei Beurteilung geschützter Unternehmen können berichtspflichtige Unternehmen auf eine Selbstauskunft der Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette zurückgreifen
- Nicht berichtspflichtige Unternehmen haben keine Pflicht, einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem freiwillig anwendbaren Berichtsstandard zu erstellen
- Value Chain Cap ist im Urteil des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts zu berücksichtigen

Value Chain Cap (III)

- Value Chain Cap gilt nicht für
 - freiwillig angegebene Informationen, z.B. solche die üblicherweise in einer Branche ausgetauscht werden (siehe auch VSME.10 zu unternehmensspezifischen/branchenüblichen Informationen)
 - Abfragen berichtspflichtiger Unternehmen, die nicht aufgrund ihrer eigenen Nachhaltigkeitsberichtspflicht gem. Bilanz-RL erfolgen (z.B. für Zwecke von Risikomanagement, Controlling)
 - Abfragen zur Erfüllung von EU-Anforderungen zur Durchführung eines Sorgfaltspflichtenprozesses (gem. CSDDD)
- Es bestehen Übergangsvorschriften (3 Jahre) für die Bereitstellung von wertschöpfungskettenbezogenen Angaben; es sind bestimmte Zusatzangaben erforderlich
- Berichtspflichtige Unternehmen erfüllen ihre wertschöpfungskettenbezogenen Berichtspflichten durch die Bereitstellung direkt von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette erhalten Daten oder durch Nutzung von Schätzungen für diese Informationen

Agenda

1. Anwendungsbereich der CSRD n.F.
2. Umsetzung des Value Chain Cap
3. **Sonstige CSRD-Anpassungen**
4. CSRD-Umsetzung in Deutschland
5. Kurzüberblick ESRS-Überarbeitung
6. Freiwillige VSME-Berichterstattung



Weitere Änderungen an der CSRD

- Implementierung weiterer Schutznormen, wonach Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Angabepflichten nicht erfüllen müssen
- Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ist ausschließlich mit begrenzter Sicherheit erforderlich, eine spätere Anhebung des Prüfungsniveaus soll nicht erfolgen (Kommissionsermächtigung zum Erlass von Prüfungsstandards bis 01.07.2027)
- Bei Änderungen in der Zusammensetzung des Konsolidierungskreises müssen Nachhaltigkeitsangaben zu im Geschäftsjahr neu erworbenen oder ausgeschiedenen Tochterunternehmen nicht mehr im laufenden Geschäftsjahr berücksichtigt werden
- Erwägungsgrund 16: Mitgliedstaaten können festlegen, dass Unternehmensorgane nur noch die „*publication*“ des Nachhaltigkeitsberichts im ESEF-Format inkl. maschinenlesbarer Auszeichnung verantworten müssen (Auszeichnung erst mit Änderung der ESEF-VO)
 - ➔ Umsetzung einer Offenlegungslösung bei unverändertem Art. 29d Bilanz-RL?

Weitere Änderungen mit ESRS-Bezug

- Streichung der Kommissionsermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte über sektorspezifische Berichtsstandards (sog. Sektor-ESRS)
→ aber: Entwicklung sektorspezifischer Unterstützungsmaterialien zur ESRS-Anwendung
- Streichung der Kommissionsermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte über Berichtsstandards für kapitalmarktorientierte KMU (sog. ESRS LSME)
- Einführung einer Kommissionsermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte über Berichtsstandards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (auf der Grundlage des bisherigen VSME)
- Einführung eines Unterstützungsportals mit Zugang zu Informationen, Leitlinien, inkl. Vorlagen, zu den verbindlichen und freiwilligen Berichtsstandards; EFRAG hat für die ESRS bereits ein Knowledge-Hub freigeschaltet (kontinuierliche Aktualisierung und Ergänzung vorgesehen)

Agenda

1. Anwendungsbereich der CSRD n.F.
2. Umsetzung des Value Chain Cap
3. Sonstige CSRD-Anpassungen
4. **CSRD-Umsetzung in Deutschland**
5. Kurzüberblick ESRS-Überarbeitung
6. Freiwillige VSME-Berichterstattung



CSRD-Umsetzung in Deutschland

- Keine Umsetzung der CSRD bis zum 31.12.2025, so dass der bisherige Rechtsstand (nichtfinanzielle Erklärung) auch für die Berichterstattung über 2025 zur Anwendung kommt
- § 289d HGB erlaubt es, die nichtfinanzielle Erklärung unter Beachtung eines anerkannten europäischen Rahmenwerks aufzustellen; die ESRS sind ein solches Rahmenwerk, da sie als Delegierte Verordnung der EU-Kommission über Inhalt und Darstellung des Nachhaltigkeitsberichts unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten gelten
- Aber: eine nichtfinanzielle Erklärung ist unter Beachtung der GoL zu erstellen, die ESRS formulieren eigene Berichtsgrundsätze; dazu formulieren der AH 5 des DRSC und entsprechende IDW-FAQs Ausnahmeregelungen zum ESRS-Vorrang für das Berichtsjahr 2024
- Das IDW hat seine FAQs für das Berichtsjahr 2025 aktualisiert, das DRSC ist derzeit dabei, den Anwendungsbereich des AH 5 auf das Berichtsjahr 2025 auszuweiten
- Hiervon unberührt ist die Pflicht zur geänderten Taxonomieberichterstattung

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitteilung

Die 21. Sitzung – *nichtöffentlich* – des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz findet statt am
Mittwoch, dem 14. Januar 2026, 9:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Berlin, den 8. Januar 2026

Sekretariat
Telefon: +49 30 227-32430
E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 227-30303

- 09.10.2025: Ohne Aussprache hat der Bundestag die Vorlage zur CSRD-Umsetzung zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen
- Berichterstatter der Fraktionen sind
 - CDU/CSU: Carl-Philipp Sassenrath
 - SPD: Mahmut Özdemir
 - Grüne: Dr. Lena Gumnior
 - Linke: Christin Willnat
 - AfD: Fabian Jacobi

Tagesordnungspunkt 14

Sammelliste (ohne Aussprache)

a) Empfehlung des Unterausschusses Europarecht Ausschussdrucksache 21(6)47

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

KOM(2025)81 endg.; Ratsdok.-Nr. 6596/25

Ressortbericht BMWK 30.04.2025

UBW 30.09.2025

EuDoX-Dossier

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:

Abg. Carl-Philipp Sassenrath [CDU/CSU]
Abg. Fabian Jacobi [AfD]
Abg. Mahmut Özdemir [SPD]
Abg. Dr. Lena Gumnior [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Christin Willnat [Die Linke]

b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Termine, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen

KOM(2025)80 endg.; Ratsdok.-Nr. 6595/25

UBW 30.09.2025

Ressortbericht BMWK 07.05.2025

Ressortbericht BMWK 30.04.2025

EuDoX-Dossier

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Frist für die Abgabe der Voten: 14.01.2026

Agenda

1. Anwendungsbereich der CSRD n.F.
2. Umsetzung des Value Chain Cap
3. Sonstige CSRD-Anpassungen
4. CSRD-Umsetzung in Deutschland
5. **Kurzüberblick ESRS-Überarbeitung**
6. Freiwillige VSME-Berichterstattung



ESRS-Überarbeitung im Überblick

- 03.12.2025: EFRAG veröffentlichte fachlichen Ratschlag zur Überarbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) an die EU-Kommission
- Die veröffentlichten ESRS enthalten zahlreiche Änderungen ggü. den am 31.07.2025 veröffentlichten Entwurfsfassungen und dem am 24.11.2025 veröffentlichten Arbeitsstand
- EFRAG sah v.a. folgende Änderungen an den ESRS Set 1 vor:
 - Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse
 - Beseitigung von Doppelungen/Redundanzen zwischen den Standards
 - klarere Struktur und Sprache
 - Abschaffung freiwilliger Angaben
 - neue Vereinfachungen, z.B. bei unverhältnismäßig hohen Kosten
- EU-Kommission will die finalen Änderungen Mitte 2026 erlassen, die angepassten ESRS sollen für ab dem 01.01.2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein

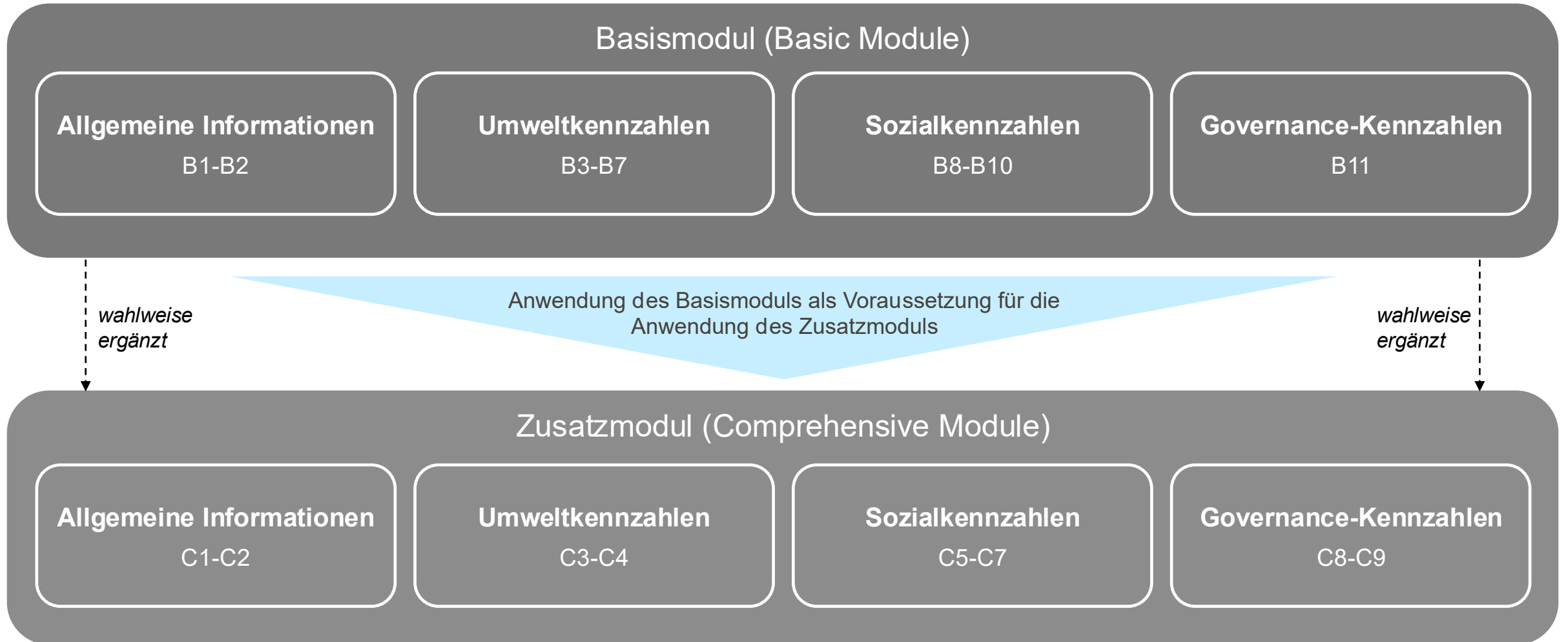
Agenda

1. Anwendungsbereich der CSRD n.F.
2. Umsetzung des Value Chain Cap
3. Sonstige CSRD-Anpassungen
4. CSRD-Umsetzung in Deutschland
5. Kurzüberblick ESRS-Überarbeitung
6. Freiwillige VSME-Berichterstattung



Bedeutung eines VSME

- KMU sehen sich vielen Abfragen zu Nachhaltigkeitsinformationen durch verschiedenste Stakeholder und mit unterschiedlichstem Inhalt ausgesetzt
- VSME wurde entwickelt, um diese Anfragen zu harmonisieren und damit die Berichtspraxis von KMU zu vereinfachen
- EFRAG übergab den VSME am 17.12.2024 an die EU-Kommission, die seine Anwendung für KMU und Kleinstunternehmen am 30.07.2025 empfahl
- Aber: jetziger Anwendungsbereich eines freiwilligen Berichtsstandards ist nicht mehr auf KMU beschränkt (aufgrund des verkleinerten CSRD-Anwendungsbereichs)
→ Überarbeitung erforderlich?
- Akzeptanz des freiwilligen Standards hängt davon ab, inwiefern Nachhaltigkeitsdaten automatisiert und algorithmusbasiert ausgelesen und analysiert werden können



VSME als pragmatische Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, um zukünftig alle gängigen ESG-Anforderungen zu erfüllen

- **Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung:** VSME von der EFRAG für KMU erstellt, um "Trickle-down-effect" zu reduzieren; Großkonzerne stellen vermehrt ESG-Anfragen an Lieferkette, um eigene Berichtspflichten zu erfüllen
- **Shielding-Mechanismus:** VSME als Sammelwerk wichtigster ESG-Kennzahlen, um auskunftsfähig gegenüber Kunden, Investoren, Behörden, Partnern und anderen Stakeholdern zu sein
- **Synergien zu anderen Initiativen:** THG-Bilanz Erstellung durch Transformationsplan bis zu 70% förderfähig; Alle VSME-Angaben nahtlos in zukünftige CSRD-Berichte und EcoVadis-Bewertungsfragen überführbar
- **Aufbau des Standards:** VSME-Bericht kann über 2 Optionen mit unterschiedlichem Tiefgang erstellt werden
 - **Basic Module:** Berichterstattung über 11 Standards (40 Kennzahlen¹)
 - **Ergänzung um Comprehensive Module²:** Berichterstattung über 9 Standards (29 Kennzahlen¹)
- **Climate Connection Ansatz:** Innerhalb weniger Wochen zum ersten VSME-Bericht; Einbindung des Kunden nur stichpunktartig notwendig
 - Basic-Bericht innerhalb 4 Wochen³ erstellbar;
 - Comprehensive Ergänzung nach Bedarf: Weitere Analysen (Scope 3 und Klimarisikoanalyse) notwendig, jedoch parallel zur Projektumsetzung des Basic-Berichts möglich; Projektlaufzeit daher ca. 3 Wochen³ länger

¹ Nicht alle Kennzahlen sind zu berichten; Einige abhängig von Bedingungen, andere als freiwillige Angaben möglich

² Comprehensive Module kann nicht allein berichtet werden

³ Bei entsprechender Unternehmenswirkung kann die Projektlaufzeit verkürzt werden

Nach dem Reporting ist vor dem Reporting: Die EU wird KMU von der Nachhaltigkeitsregulatorik befreien – ihre Kunden und Banken werden es nicht

Der Status Quo

- Die **Omnibus-Verordnung erleichtert** für insbesondere **KMU** die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- **Komplexe Pflichten** wie CSRD und EU-Taxonomie werden **zurückgeschraubt**
- Als Partner des Mittelstands begrüßen wir diese **überfällige Erleichterung**



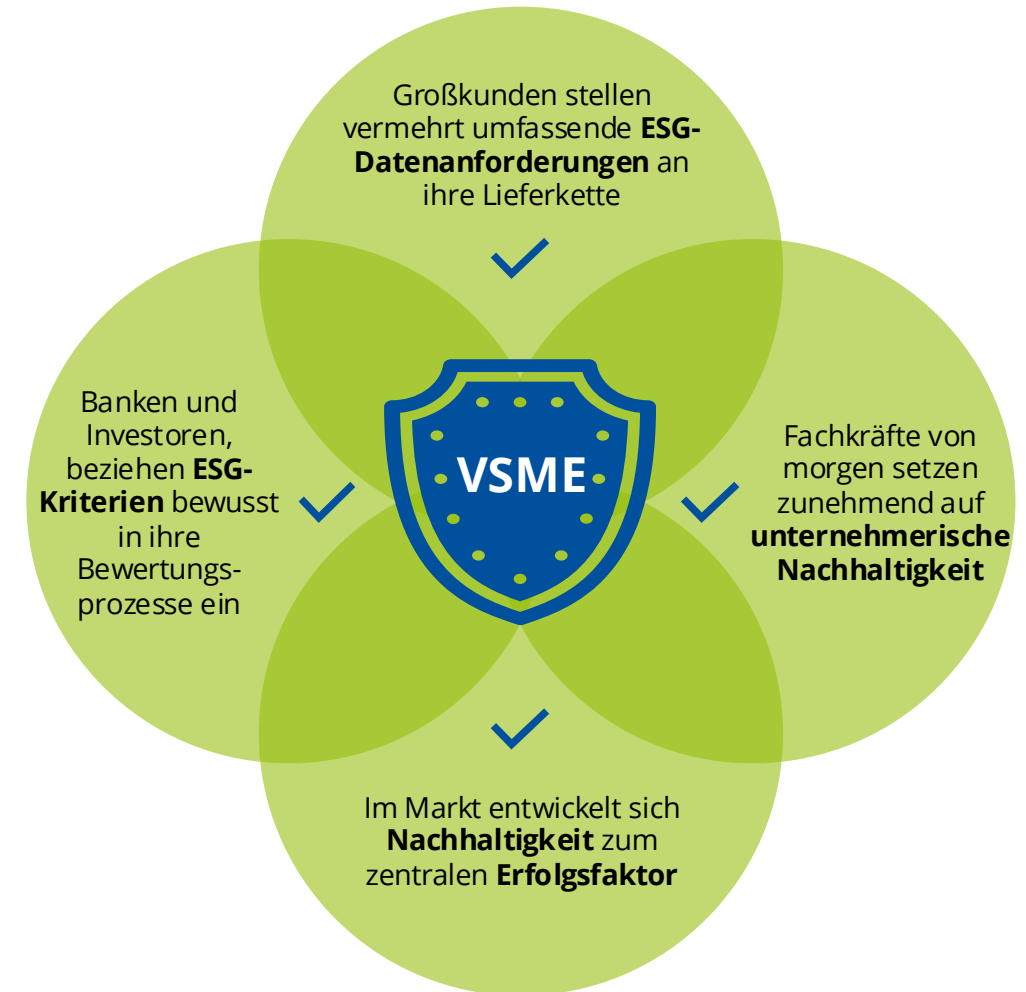
Das große ABER

Trotz Entlastung **verbleibt** eine **indirekte Berichtspflicht** durch ESG-Anforderungen von Stakeholdern



Die Lösung

Der **VSME-Standard** ermöglicht eine **pragmatische Nachhaltigkeitsberichterstattung** und **schützt** vor übermäßigen Anforderungen



Was genau ist VSME? Der pragmatische und effiziente ESG-Standard, der KMUs vor überbordenden Nachhaltigkeitsanforderungen schützt und sie stärkt

VSME

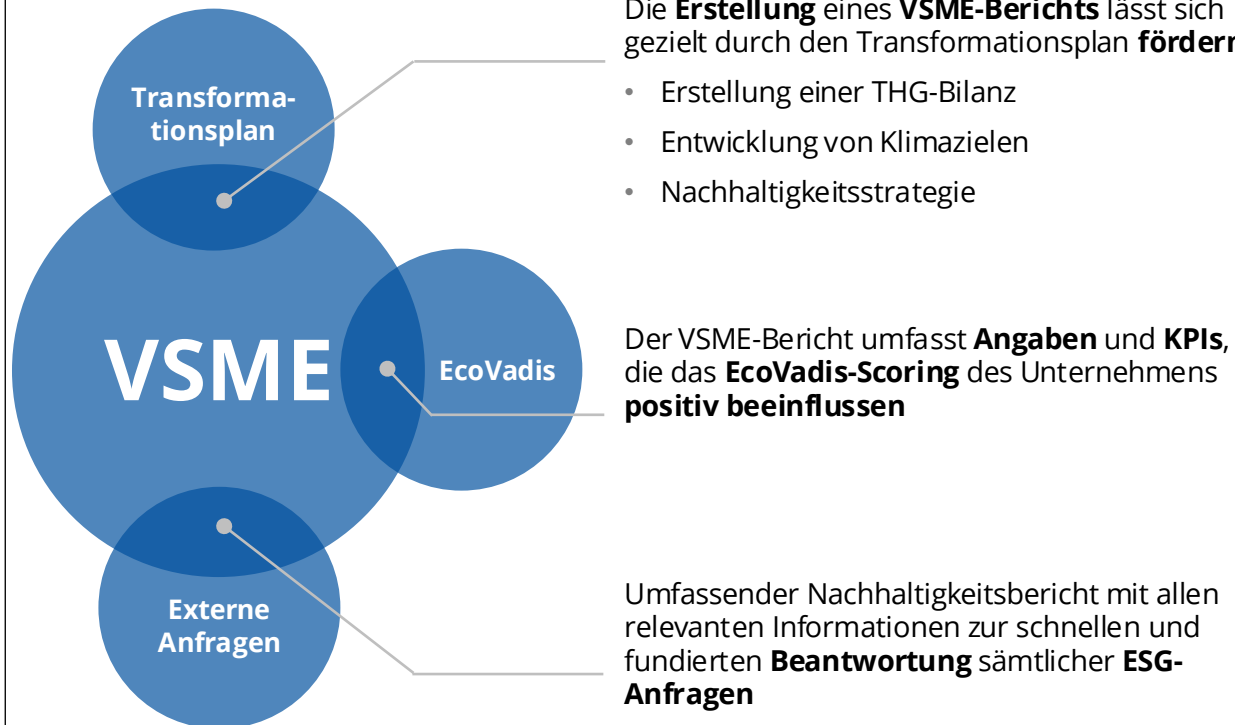
- Der VSME-Standard basiert auf dem CSRD-Standard – in **identischer, vereinfachter** oder **reduzierter** Form
- Alles, was von KMU ggf. bereits zur Nachhaltigkeitsregulatorik durchgeführt wurde, kann **nahtlos überführt** werden
- VSME basiert auf dem Gedanken, einen ‚**Shielding-Mechanismus**‘ zu schaffen – ein **Schutzschild** für KMU vor der wachsenden Komplexität von Anforderungen aus der Lieferkette, von Banken oder sonstigen Geschäftspartnern
- Der VSME-Bericht lässt sich über **2 Optionen mit unterschiedlichem Tiefgang** erstellen:
 - **Option 1:** Basic Module
 - **Option 2:** Ergänzung um Comprehensive Module

Standard	Basic Module (B-Modul)
▶	Als Kern des VSME-Berichts deckt das Modul die Mindestanforderungen der Nachhaltigkeit ab; Themen:
B1 – B2	Rechtsform, Standort, Nachhaltigkeitsrichtlinien
B3 – B7	Energieverbrauch, Emissionen, Wasser, Abfall
B8 – B10	Mitarbeiterzahlen, Gesundheit & Sicherheit, Weiterbildung
B11	Korruptionsfälle
Standard	Comprehensive Module (C-Modul)
▶	Als mögliches Zusatzmodul wird eine umfassende ESG-Datenbasis erstellt, wie sie zunehmend von Banken, Investoren und Großkunden gefordert wird; Themen:
C1 – C2	Geschäftsmodell, Märkte, Nachhaltigkeitsstrategie
C3 – C4	Klimaziele, -risiken, -anpassung
C5 – C7	Führungsdiversität, Menschenrechtsrichtlinien & -verletzungen
C8	Umsätze aus sensiblen Sektoren (Rüstung, Tabak, fossile Energie)
C9	Geschlechterdiversität in der Führungsebene

VSME-Schutzschild: Unternehmen können Fördermittel ausschöpfen und mit nur einem Bericht viele ESG-Anfragen beantworten – von EcoVadis bis zur Bank

ILLUSTRATIV

Mit VSME Synergieeffekte nutzen



Vorteile durch Synergieeffekte

- 1 Akquise und Bindung von Großkunden**
Ein Schlüssel zur Erfüllung von **Kundenanforderungen** und zur Vermeidung von **Umsatzverlusten** angesichts **wachsender ESG-Datenanforderungen**
- 2 Erleichterter Zugang zu Finanzmitteln**
Erhöht die Transparenz gegenüber Banken und Investoren, **steigert** die **Kreditwürdigkeit** und **erleichtert** die **Kapitalbeschaffung**
- 3 Einsparpotentiale durch CO₂-Reduktion**
Identifizierung von **Dekarbonisierungshebeln** zur langfristigen **Kostenreduktion** (Netzentgelte, steigende Energiekosten, CO₂-Steuern, ...)

Der Basis VSME-Bericht kann – bei entsprechender Unternehmensmitwirkung – innerhalb von 5 Wochen erstellt werden

	ESG-SETUP	THG-BILANZ & SZENARIOANALYSE ¹	KENNZAHLEN-ERHEBUNG ²	BERICHTERSTELLUNG ³ & ZIELE
Aktivität	<ul style="list-style-type: none"> • Setup Kernteam, Software und Arbeitsmodus • Identifizierung und methodische Erarbeitung der „Sustainability Issues“ • Bestimmung der Berichtskapitel 	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionsberechnung Scope 1 & 2 • Erhebung und Analyse relevanter Daten • Plausibilisierung mit Branchenstandards 	<ul style="list-style-type: none"> • Matching der bereits vorliegenden Daten und VSME-Datenpunkte (Gap Analyse) • Erfassung aller quantitativen B-Kennzahlen • Dokumentation des Prozess- und Datenmanagements 	<ul style="list-style-type: none"> • Konsolidierung aller erarbeiteten Inhalte in den VSME-Bericht • Feinschliff der Berichtsbausteine nach Bedarf
Zeit	1 Woche	2 Wochen	1 Woche	1 Woche
	Basic Module			
Zusätzlich nach Bedarf:				
Aktivität	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse zusätzlicher Berichtsbausteine/Kapitel 	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionsberechnung Scope 3 (nach ermittelter Notwendigkeit) • Szenarioanalyse von Klimagefahren und Übergangsevents 	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung aller quantitativen C-Kennzahlen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung zusätzlicher Berichtsbausteine/Kapitel • Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie und Klimaziele (freiwillig)
Zeit	+ 0,5 Wochen	+ 3-4 Wochen	+ 1 Woche	+ 0,5 Wochen
	Comprehensive Module			
Ergebnisse	Sustainability Issues erarbeitet und Berichtskapitel bestimmt	THG-Bilanz nach GHG-Protokoll erstellt und Szenarioanalyse durchgeführt	Quantitative VSME-Kennzahlen erhoben und Datenmanagement dokumentiert	Nachhaltigkeitsbericht nach VSME-Standard erstellt

¹ Parallel zum Projektstart möglich

² Kennzahlenerhebung bereits zu Beginn möglich

³ Parallele Erstellung des Berichts bei Erhalt notwendiger Kennzahlen und Informationen

In 3 Workshops innerhalb von 5 Wochen zum Basic- und mit 3+ Wochen zum Comprehensive-Bericht



Aufwand	Kunde	Climate Connection
	<ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung relevanter Daten während des gesamten Prozesses Validierung der erarbeiteten Annahmen und Inhalte Teilnahme an den drei zentralen Workshops 	<ul style="list-style-type: none"> 1x Nachhaltigkeitsberater (100%) + 1x Nachhaltigkeitsmanager (ca. 50%) Aufgaben umfassen Projektmanagement und -umsetzung, methodische Expertise, Erarbeitung aller relevanten Inhalte und Ergebniserstellung

C Nur im Comprehensive Module inkludiert

Der VSME-Standard ermöglicht die Berichterstattung über bis zu 20 Themen in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G)

BASIC MODULE

Nr.	Titel	Pflicht
B1	Grundlagen der Berichterstattung	✓
B2	Initiativen, Richtlinien & zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (Ja/Nein)	!
B3	Energie- & Treibhausgasemissionen	✓
B4	Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden	!
B5	Biodiversität	!
B6	Wasser	✓
B7	Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft & Abfallmanagement	✓
B8	Allgemeine Merkmale der Belegschaft	✓
B9	Gesundheit & Sicherheit der Belegschaft	✓
B10	Vergütung, Tarifverhandlungen & Schulungen der Belegschaft	✓
B11	Verurteilungen & Geldstrafen durch Korruption und Bestechung	!

COMPREHENSIVE MODULE¹

Nr.	Titel	Pflicht
C1	Strategie, Geschäftsmodell & Nachhaltigkeit – Relevante Initiativen	✓
C2	Beschreibungen von Initiativen, Richtlinien & geplanten Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft	!
C3	Reduktion von Treibhausgasen & Klimawandel	!
C4	Klimarisiken	!
C5	Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Belegschaft	✓
C6	Zusätzliche Kennzahlen zur Belegschaft – Menschenrechtspolitiken & -prozesse	✓
C7	Vorfälle im Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen	✓
C8	Einnahmen aus bestimmten Sektoren & Ausschluss von EU-Referenzbenchmarks	✓
C9	Geschlechterdiversität in der Führungsebene	!



Immer zu berichten



Abhängig von Bedingung(en)/Freiwillige Angabe(n)

¹Das Comprehensive Module kann nicht eigenständig berichtet werden, sondern dient als Ergänzung zum Basic Module

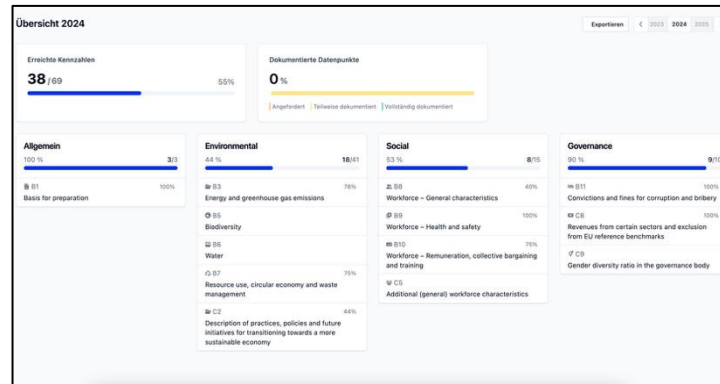
Das **Basic-Module** erfüllt grundlegende ESG-Datenanforderungen, die von der Lieferkette gestellt werden und kann innerhalb von 5 Wochen erstellt werden

Hauptaktivitäten

1. Erarbeitung der **Sustainability Issues**¹ und Abstimmung mit dem Kernteam zu Berichtskapitel
2. Einleitung in die **Datenerhebung**, **Emissionsberechnung** sowie Erstellung einer THG-Bilanz (Scope 1 und 2)
3. Durchführung einer **Gap-Analyse**, Erfassung aller relevanten **B-Kennzahlen** und Dokumentation im **Datenmanagement**
4. **Konsolidierung** aller Inhalte in den **VSME-Bericht** und ggf. Erstellung einer externen **Kommunikationsstrategie**

Illustratives Vorgehen

Kennzahlenerhebung



Berichtsbausteine

The reporting template includes sections for:

- Scope 1 and 2 GHG emissions (Scope 1 and 2)
- Scope 3 GHG emissions (selected)
- Energy and greenhouse gas emissions
- Biodiversity
- Water
- Resource use, circular economy and waste management
- Workforce - General characteristics
- Workforce - Health and safety
- Workforce - Remuneration, collective bargaining and training
- Additional (general) workforce characteristics
- Conventions and fines for corruption and bribery
- Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks
- Gender diversity ratio in the governance body

Endergebnis

Berichtskapitel bestimmt, **THG-Bilanz** (Scope 1 und 2) nach GHGP² erstellt, **B-Kennzahlen** eruiert und **Datenmanagement** dokumentiert, **Bericht** erstellt

Verantwortlichkeiten

Kunde

- Datenbereitstellung
- Workshop Teilnahme

Climate Connection

- Projektmanagement
- Ausführung

Dauer

~ 3-5 Wochen
Abhängig vom ESG Status Quo des Unternehmens

¹ Nachhaltigkeitsaspekte für die Berichterstattung B2, C1 und C2
² Greenhouse Gas Protocol

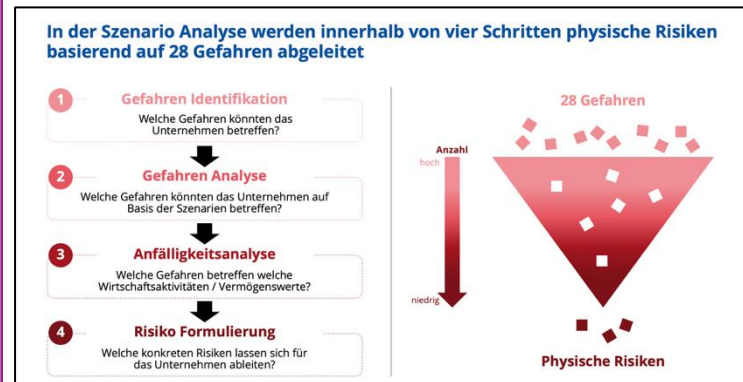
Das Comprehensive-Module ergänzt das Basic Module um Kennzahlen und Informationen, die künftig verstärkt von Stakeholdern¹ angefordert werden

Hauptaktivitäten

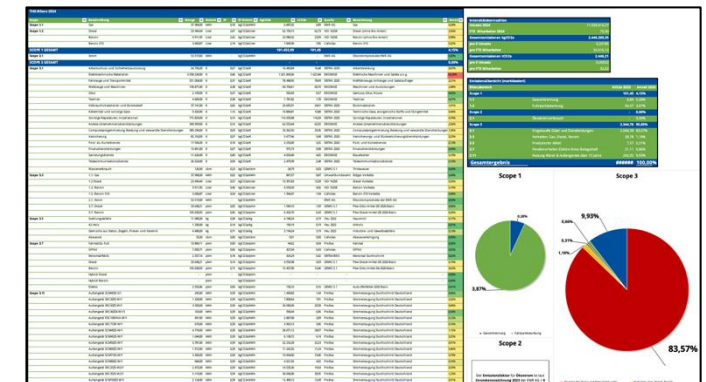
1. Analyse **zusätzlicher Berichtsbausteine** und -kapitel
2. Erweiterung der **THG-Bilanz** um **Scope 3** nach ermittelter Notwendigkeit
3. Durchführung einer **Szenarioanalyse** (Klimagefahren und Übergangsevents)
4. Zusätzliche Erfassung relevanter **C-Kennzahlen**
5. Erstellung zusätzlicher Berichtsbausteine und ggf. Entwicklung einer **Nachhaltigkeitsstrategie** und **Klimaziele**

Illustratives Vorgehen

Klimarisikoanalyse



THG-Bilanz Scope 1, 2 und 3



Endergebnis

Zusätzliche **Berichtskapitel** bestimmt, **THG-Bilanz** um Scope 3 erweitert, **C-Kennzahlen** eruiert und **Datenmanagement** dokumentiert, **Bericht** erstellt

Verantwortlichkeiten

Kunde

- Datenbereitstellung
- Workshop Teilnahme

Climate Connection

- Projektmanagement
- Ausführung

Dauer

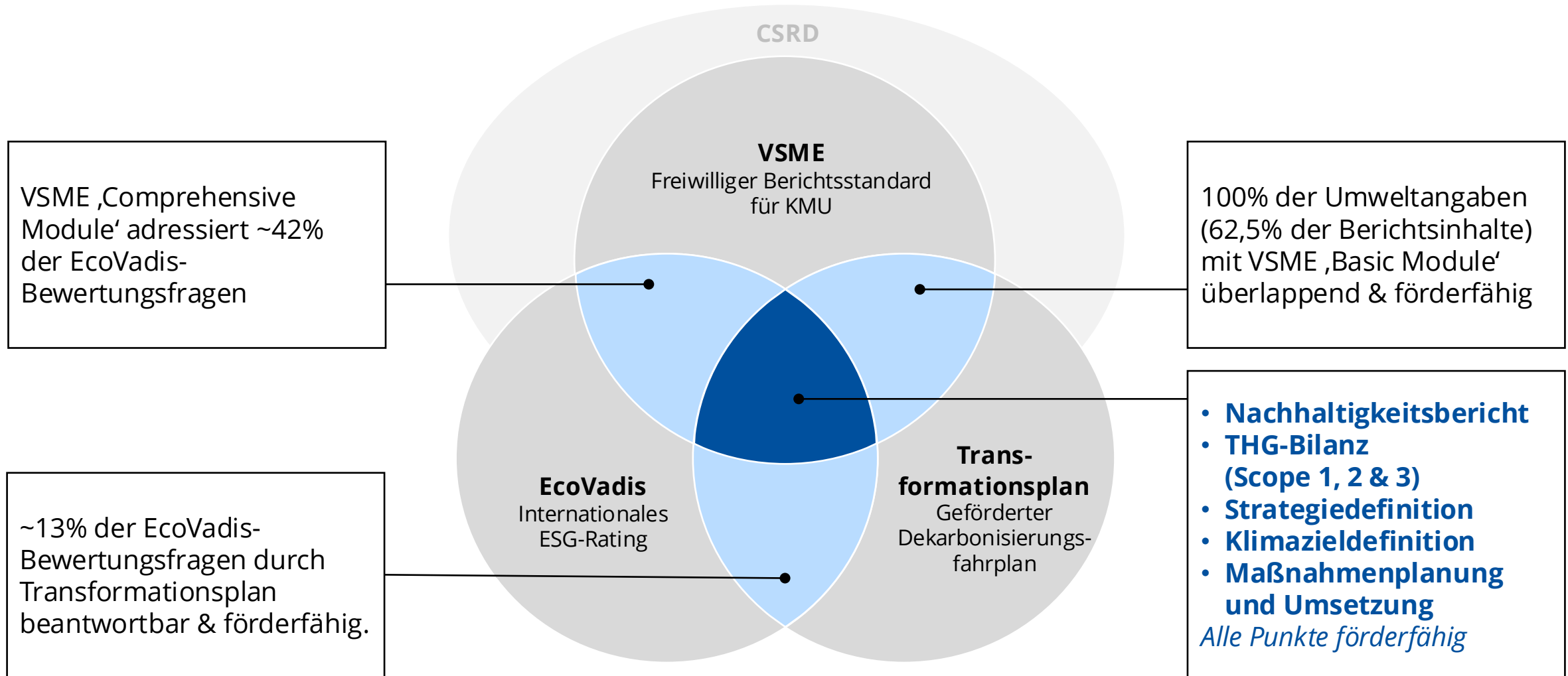
~ **3-4 Wochen**²

Abhängig vom ESG Status Quo des Unternehmens und **zusätzlich** zum Basic-Module

¹ Großkunden, Investoren, Banken und Geschäftspartner

² Zusätzlich zur Umsetzungsdauer des Basic Moduls

Transformationsplanförderung ermöglicht kosteneffizienten, parallelen Angang von VSME und EcoVadis – Große Überschneidungen zwischen allen drei Themen



Kontaktieren Sie uns



EWR Climate Connection GmbH
Lutherring 5
67547 Worms



+49 (0) 6241 9232012



info@climateconnection.de



climateconnection.de



Climate Connection



Prof. Dr. Christian Fink

Business & Law in Accounting and Taxation

E: christian.fink@hs-rm.de

T: +49 611 9495 3110



Dr. Timo Eberle

Projektleiter

E: timo.eberle@climateconnection.de

T: +49 157 85558615



**CLIMATE
CONNECTION**